BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 33/08 B

L 6 R 318/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 R 64/06 (SG Trier)

……,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 17.12.2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) in einem Zugunstenverfahren nach § 44 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit (EU/BU) bzw wegen Erwerbsminderung (EM) für die Zeit von März 1995 bis September 2004 verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger durch den Sozialverband VdK Deutschland eV Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und nach Niederlegung der Vertretung durch den VdK das Verfahren persönlich unter Beantragung von Prozesskostenhilfe fortgesetzt. Den Prozesskostenhilfeantrag hat der Kläger nicht begründet.

3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.

4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffes nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.

6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39)*. Die Frage müsste außerdem klärungsbedürftig sein. Dass ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4)* oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65).* Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere existiert zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen BU bzw EU oder einer Rente wegen EM besteht, bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG *(vgl Nachweise bei Niesel in Kasseler Komm, Sozial-*

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

versicherungsrecht Bd 1, Anm zu § 43 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI> bzw Ablegeordner, Anm zu §§ 43, 44 SGB VI in ihren bis zum 31.12.2000 geltenden Fassungen <aF>).

7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat *(vgl Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13)*. Davon kann vorliegend schon deswegen nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an §§ 44 SGB X, 43 SGB VI und §§ 43, 44 SGB VI aF sowie der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.

8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist der Kläger ordnungsgemäß zum Termin am 17.12.2007 geladen worden und war in diesem Termin auch anwesend; mit ihm wurde das Sach- und Streitverhältnis erörtert. Sofern der Kläger das Urteil inhaltlich für unrichtig hält und eine Überprüfung der Sachentscheidung als solche begehrt, kann dieses Begehren nicht zum Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 7)*.

9 Die vom Kläger nach der Niederlegung der Vertretung durch den VdK persönlich fortgeführte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten *(vgl § 166 SGG)* innerhalb der bis zum 18.4.2008 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist begründet worden ist. Eine nochmalige Verlängerung der Frist zur Beschwerdebegründung kommt nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG nicht in Betracht.

10 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.

11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS